

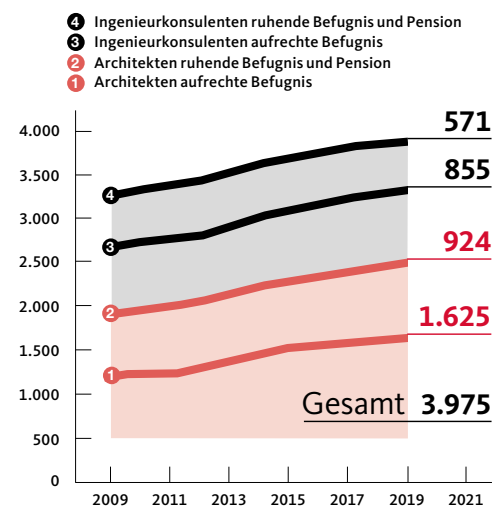
Das Jahr 2019 auf einen Blick

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.



Entwicklung des Mitgliederstandes

Die Anzahl der Architekten mit aufrechter Befugnis ist seit 2009 um ca. 35 % auf insgesamt 1.625 gestiegen. Auch das Verhältnis der aufrechten zu den ruhenden Befugnissen hat sich verändert: Während 2009 auf 100 aktive Architekten 59 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus kamen, beträgt das Verhältnis 2019 100 zu 57. Bei den Ingenieurkonsulenten ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2009 um nur ca. 14 % auf insgesamt 924 gestiegen. Auf 100 aktive Ingenieurkonsulenten kommen 67 mit ruhender Befugnis bzw. mit Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekten zu Ingenieurkonsulenten lag 2009 bei 100:69, 2019 beträgt es 100:56.



Die Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.625	924	2.549
Ingenieurkonsulenten	855	571	1.426
Architektur und Projektmanagement	1	1	
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1	1	
Bauingenieurwesen	243	61	304
Bauingenieurwesen – Baumanagement	14	8	22
Bauingenieurwesen – Bauwirtschaft und Geotechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Hochbau	1	1	2
Bauingenieurwesen – konstruktiver Ingenieurbau	6	2	8
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Baumanagement und Ingenieurbau	1	1	2
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bauwesen	162	127	289
Biologie	1	2	3
Building Science and Technology	1	1	2
Chemie	2	3	5
Computertechnik	1	1	2
Elektronik/Wirtschaft	1	1	2
Elektrotechnik	27	21	48
Elektrotechnik – industrielle Technik	1	1	2
Energie- und Umweltmanagement	1	1	2
Erdölwesen	1	3	4
Erdwissenschaften (Geologie)	1	2	3
Erdwissenschaften (Mineralogie)	1	1	2
Forst- und Holzwirtschaft	7	4	11
Gas- und Feuerungstechnik	1	4	5
Gebäudetechnik (Maschinenbau)	2	2	4
Geodäsie und Geoinformation	1	1	2
Geographie	1	2	3
Geomatics Science / Vermessungswesen	1	1	2
Hochbau	25	35	60
Hüttenwesen	1	1	2
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	1	1	2
Informatik	7	5	12
Informationstechnologie	1	1	2
Informationstechnologien u. Telekommunikation	1	1	2
Ingenieurgeologie	2	2	4
Innenarchitektur	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	98	65	163
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung	2	2	4
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	19	7	26
Landwirtschaft	4	10	14
Lebensmittel- und Biotechnologie	1	2	3
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	1	4	5
Marscheidwesen	1	1	2
Maschinenbau	43	61	104
Maschinenbau – Betriebswissenschaften	1	1	2
Maschinenbau – Gebäudetechnik	2	2	4
Maschinenbau – Schiffstechnik	1	1	2
Mechatronik	2	2	4
Molekulare Biologie	1	1	2
Nachhaltige Energiesysteme	1	1	2
Nachhaltigkeit in der Bautechnik	4	1	5
Ökosystemwissenschaften	1	1	2
Produktions- und Automatisierungstechnik	1	1	2
Produkttechnologie/Wirtschaft	2	1	3
Raumplanung	1	1	2
Raumplanung und Raumordnung	21	15	36
Schiffstechnik	2	2	4
Technische Chemie	20	26	46
Technische Chemie, Chemieingenieurwesen	1	1	2
Technische Geologie	3	3	6
Technische Mathematik	1	1	2
Technische Physik	10	23	33
Verfahrenstechnik	2	2	4
Vermessung und Geoinformation	6	2	8
Vermessung und Katasterwesen	2	1	3
Vermessungswesen	66	32	98
Vermessungswesen – Vermessung und Katasterwesen	1	1	2
Vermessungswesen und Geoinformation	7	1	8
Wasserwirtschaft und Umwelt	1	1	2
Weltraumwissenschaften	1	1	2
Werkstoffwissenschaften	1	1	2
Wirtschaftsinformatik	1	1	2
Wirtschaftsingenieur	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen f. Informatik	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen f. technische Chemie	1	1	2
Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen	4	4	8
Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau	10	8	18
Gesamt	2.480	1.495	3.975

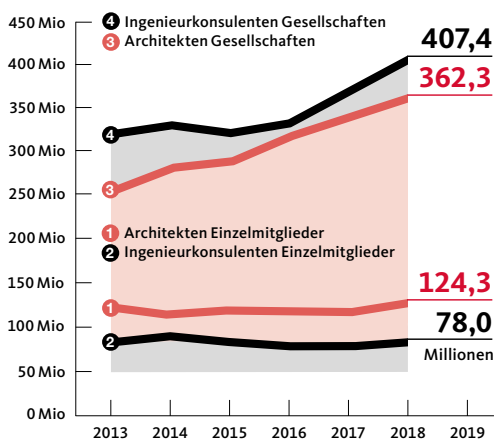
Datum: Donnerstag, 28. November 2019
Ort: Helmut-Richter-Schule am Kinkplatz 21, 1140 Wien

- 12.30–13.30 Uhr: Sonderführung**
für Ziviltechniker (Anmeldung erforderlich)
- 14.00–16.00 Uhr: Podiumsdiskussion**
Sektionsübergreifend und öffentlich
„Meisterwerk oder gebauter Schaden“ am Schauplatz zum aktuellen Thema „Wiens visionärstes Hightech-Gebäude: Schule, Umnutzung oder Abriss?“
Vom (schwierigen) Umgang mit einem Architekturjuwel: Lösungen und Perspektiven
- 16.30 Uhr: Ehrung**
Verleihung der Goldenen Ehrenringe
posthum an Frau Anna Plischke, geb. Schwitzer, und Herrn Prof. Arch. Mag. arch. Ernst Anton Plischke
Verleihung Pauserpreis 2019

- 17.00 Uhr: Kammervollversammlung 2019 Tagesordnung**
- Begrüßung
 - Genehmigung des Beschlussprotokolls der ordentlichen Kammervollversammlung vom 29. November 2018
 - Berichte aus dem Präsidium
 - Rechnungsabschluss 2018
a) Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfungsbericht 2018
b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - Jahresvoranschlag 2020
a) Jahresvoranschlag 2020
b) Umlagenbeschluss 2020
 - Änderung der Geschäftsordnung
 - Änderung der Finanzhaushaltsordnung
 - Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 22. November 2019, 12.00 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der Antragsteller oder einer der Antragsteller persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Die Kammervollversammlung ist gemäß § 50 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

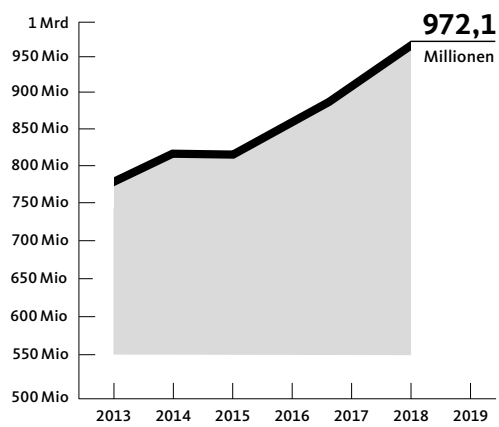
Die Umsätze 2013–2018 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder hat sich seit 2013 nahezu nicht verändert, jenes der ZT-Gesellschaften stieg im selben Zeitraum um 33,5 %.



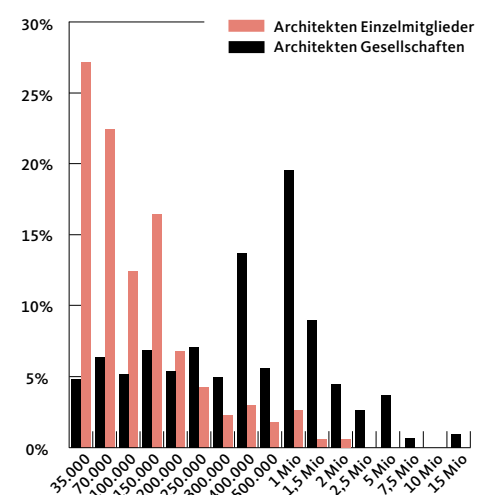
Die Umsätze 2013–2018 Alle Kammermitglieder inklusive ZT-Gesellschaften*

2015 kam es zu einem leichten Umsatzrückgang, doch seit 2016 steigen die Umsätze wieder kräftig an. Für 2018 wird eine Steigerung um 8,2 % prognostiziert.



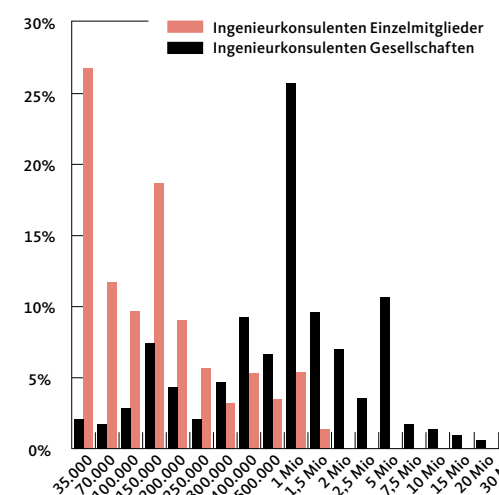
Die Umsatzverteilung: Architekten 2018*/**

27,2 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 34,9 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erzielten 40,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



Die Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2018*/**

26,9 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 21,4 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften generierten 60,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



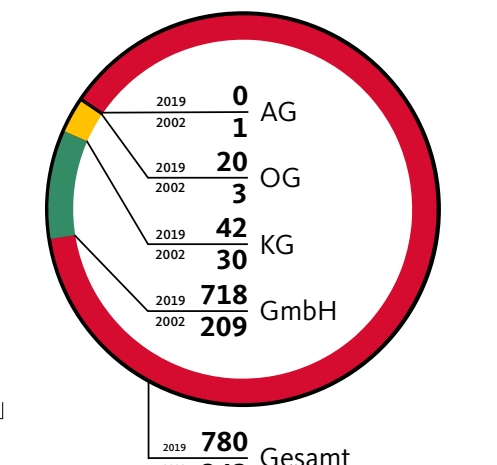
Die Kammermitglieder: Struktur und Status

Die Anzahl der Architekten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 33 Personen auf 1.625, davon sind 326 Frauen, bei den Ingenieurkonsulenten gibt es einen Zuwachs von 13 Mitgliedern auf insgesamt 855 mit aufrechter Befugnis, davon sind 40 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 66 Architekten und 34 Ingenieurkonsulenten.

	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	30	11	237	90	1.028	332	1.728
	8	8	46	41	272	153	528
Ingenieurkonsulenten	42	13	311	104	462	193	1.125
	1	1	8	9	31	24	74
Gesamt	81	33	602	244	1.793	702	3.455

Die Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2019

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 780 gestiegen.



ca. 19.30 Uhr: Get-together – „Klassentreffen“ bei Speis und Trank
Bitte beachten Sie, dass das Tragen von Stöckelschuhen im Veranstaltungsbereich untersagt ist.
Auf Ihr Kommen freuen sich
DI Erich Kern, Präsident
Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident

Aus den Akten der Kammer

Disziplinarverfahren
Seit Oktober 2018 wurden 29 Disziplinarverfahren bearbeitet. 11 Ziviltechniker wurden disziplinarrechtlich verurteilt (6 Architekten, 5 Ingenieurkonsulenten).

Schlichtungen
Bei Streitigkeiten zwischen Ziviltechnikern sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines von der Kammer bestellten Schlichters vor (§ 55 Abs. 1 ZTG 2019). Die Schlichter sind ehrenamtliche Kammermitglieder. Seit Oktober 2018 wurden 4 Schlichtungen durchgeführt, in 2 Fällen konnte eine Einigung erzielt werden.

Niederlassungsansuchen
EU-Bürger, deren beruflicher Schwerpunkt in Österreich liegt, können mittels Niederlassungsantrag die österreichische Berufsberechtigung als Ziviltechniker erlangen. Seit Oktober 2018 haben 33 EU-Staatsbürger um Niederlassung in Österreich angesucht.

* Hochrechnung der Umsätze 2018 ausgehend vom Meldestand Oktober 2019
** Umsätze bzw. Einkommensbestandteile, die nicht aus ZT-Tätigkeiten erzielt werden – wie z. B. aus der Lehre –, werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Rechnungsabschluss 2018

Erläuterungen zum RA 2018

Zahl	Bezeichnung	RA 2017 in EUR 1.000	VA 2018 in EUR 1.000	RA 2018 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.730	2.700	2.789
2.	Sonstige betriebliche Erträge	154	113	187
3.	Personalaufwand	-718	-740	-701
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61	-72	-52
5.	Ermessensausgaben	-339	-384	-308
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-292	-355	-245
	Aufwand ÖA gemeinsam	-102	-90	-110
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-50	-70	-64
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-46	-70	-12
	Dotierung Rst. ÖA IngenieurkonsulentInnen			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-76	-60	-58
	Kammervollversammlung ¹	-18	-20	
	Kammerwahl ¹		-45	
b)	Expertenhonorare und Vertretungskosten	-33	-10	-40
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-33	-10	-40
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-19	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten			
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre		-5	-3
	Sonstiger Aufwand			-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.846	-1.806	-1.981
a)	Betriebskosten	-103	-71	-65
	Reparaturen/Instandhaltung	-45	-13	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-18	-18	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-27	-25
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-4	-3
b)	Verwaltungskosten	-25	-22	-25
	Telefon/Telefax	-8	-7	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-9	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
c)	Materialaufwand	-26	-21	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	-4		
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	7		
	Büro- und EDV-Material	-16	-4	-8
	Drucksorten	-1	-2	
	Kopierkosten	-10	-13	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-1
d)	Bezogene Leistungen	-71	-66	-147
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-6	-25
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-24	-23	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-2	-1
	Personalsuche		-5	
	EDV-Aufwand	-36	-25	-95
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.606	-1.613	-1.677
	Kammervollversammlung ¹			-14
	Kammerwahl ¹			-30
	Grafikkosten	-3		-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-16	-13	-9
	Bundeskammerumlage	-1.113	-1.135	-1.135
	Abschreibung offener Forderungen	-18	-6	-17
	Zuweisung zu EWB	-30	-20	-17
	Verwendung EWB	14	2	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-430	-435	-448
	Kammerversammlungen	-5	-2	-15
	KSV und Gerichtskosten	-3	-2	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2		-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand		-1	
	Sonstige Honorare			
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	0	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen		-2	-2
	Sonstige Spesen			
g)	Sonstiger Aufwand	-15	-11	-47
	Weiterverrechnete Kosten	-8	-7	-42
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-4		-1
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-4
	Sonstige Aufwendungen		-1	
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-80	-189	-66
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	4	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	2	4	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-78	-185	-63
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-78	-185	-63
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	88	185	3.066
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-10	0	-3.003
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang			

¹ Position mit Rechnungsabschluss 2018 von 5a nach 6e umgegliedert

Einleitung

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsgesetzes sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzung für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.“

1. Erlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 2.789 Mio. und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr EUR 187.000. Sie setzen sich aus Erträgen aus der Weiterverrechnung, Erlösen für Personalgestellung, Erlösen aus Eintragungsgebühren, Inseraten, Geldstrafen und der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie aus Mieterträgen zusammen.

3. Personalkosten

Die Personalkosten betragen im Berichtsjahr insgesamt EUR 701.000 und waren damit um EUR 17.000 niedriger als 2017.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen 2018 EUR 52.000.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter disponieren, waren 2018 mit EUR 308.000 um rund EUR 11.000 niedriger als budgetiert. Die Aufwände für die Kammervollversammlung und die Kammerwahl wurden im Berichtsjahr von 5a „Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen“ nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgegliedert.

a) Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen

Die größten Positionen im Bereich der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (gesamt EUR 110.000) waren die Veranstaltungsreihe „Stadt finden“ (EUR 12.000), das Symposium Digitale Baueinreichung (EUR 8.000) und die Förderung des Projekts „technik bewegt“ (EUR 6.000).

Die größten Positionen im Bereich des Aufwands der Sektion ArchitektInnen (gesamt EUR 64.000) waren die Förderungen für die Architekturtagung 2018 (EUR 20.000), das Architekturnetzwerk ORTE Niederösterreich (EUR 7.000), den Verein Architektur Raumburgenland (EUR 6.000), das Schulprojekt RaumGestalten der Architektur-stiftung Österreich (EUR 5.000) und die Österreichische Gesellschaft für Architektur – ÖGFA (Schwerpunkt und Bauvisiten) (EUR 7.000) sowie Honorare für Expertisen (EUR 11.000).

Bei den Aufwänden der Sektion IngenieurkonsulentInnen (Gesamtaufwand EUR 12.000) war die größte Position die Tagung der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen (EUR 3.000).

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung und von Sonderpublikationen lag mit EUR 58.000 um EUR 2.000 unter dem veranschlagten Wert von EUR 60.000.

b) Experten- und Vertretungskosten

Die Experten- und Vertretungskosten betragen im Berichtsjahr EUR 40.000. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Konsulentenleistungen.

c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand

Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand betrug im Berichtsjahr EUR 22.000 und lag damit um EUR 3.000 über dem veranschlagten Wert. Davon entfielen EUR 13.000 auf den Aufwand für die Bewirtung bei Kammersitzungen.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Die sonstigen gebundenen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr EUR 1.981 Mio. Die größten Positionen unter dieser Ausgabengruppe waren die Bundeskammerumlage mit EUR 1.135 Mio. und der Aufwand für den Normenbezug mit EUR 448.000. Die den Bürobetrieb betreffenden Aufwendungen blieben im Wesentlichen unverändert. Der Rechts- und Beratungsaufwand betrug EUR 25.000 und lag deutlich über dem budgetierten Wert, da aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO externe Beratung in Anspruch genommen werden musste. Der EDV-Aufwand lag mit EUR 95.000 ebenfalls deutlich über dem budgetierten Wert. Ein Ausfall der Kühlanlage 2018 verursachte zwar keinen nennenswerten Schaden, allerdings wurden die Systemschwächen erkennbar und es wurde noch 2018 in Abstimmung mit dem Kammervorstand die Systemumstellung und -administrierung in Auftrag gegeben.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg betrug im Berichtsjahr EUR -66.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg betrug im Berichtsjahr EUR 3.000, er stammt aus Zinserlösen aus Kapitalveranlagen (in Festgeld).

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Betriebserfolg und Finanzergebnis ergaben zusammen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR -63.000, was einen Jahresfehlbetrag i. H. v. von EUR -63.000 ergab.

23. Gebarungüberschuss/-abgang

Nach Auflösung von Gewinnrücklagen i. H. v. EUR 3.066 Mio. und der Zuweisung zu den Rücklagen von EUR 3.003 Mio. ergab sich ein Jahresergebnis sowie ein Gebarungüberschuss/-abgang von EUR ±0.

Erläuterungen zum VA 2020

Präambel

Der vorliegende Voranschlag 2020 wurde auf Grundlage der von der Kammervollversammlung 2000 beschlossenen Finanzhaushaltsordnung erstellt. Das Gesamtvolumen an Kammerumlagen beträgt rund EUR 2,976 Mio.

EINNAHMEN

1. Erlöse aus Kammerumlagen

Wie in den Vorjahren inkludiert die Kammerumlage den Bezug des Arch+Ing-Normenpakets ohne weitere gesonderte finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied.

Die Gesamterlöse aus Kammerumlagen wurden auf Basis der Meldungen der 2018 getätigten Umsätze von rund 50 % der Mitglieder der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland per Ende September 2019 nach dem Vorsichtsprinzip hochgerechnet, wobei steigende Mitgliederzahlen sowie Umsatzsteigerungen mit berücksichtigt wurden. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich realisierten Werts hat die Entwicklung im Bereich der ZT-Gesellschaften (Anstieg der ZT-Gesellschaften, Zusammenrechnung der Umsatzanteile Einzelmitglieder, ZT-Gesellschaften).

Die der Berechnung zugrunde liegende Umlagenformel wird im gesondert dargestellten Umlagenbeschluss 2020 ausgeführt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit EUR 223.000 um EURO 88.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Sie setzen sich u. a. aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie Erlösen aus dem Projektbudget der Bundeskammer für Vorhaben der Grundlagenhebung bezüglich Digitalisierung, die an unseren Länderkammerausschuss delegiert wurden, zusammen.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit EUR 812.000 angesetzt und ist um EUR 52.000 höher als im Voranschlag 2019. Grund für die Erhöhung ist die vorübergehende „Doppelbesetzung“ im Finanzbereich sowie die Zielsetzung, die Serviceleistung der Kammerdirektion in der administrativen Betreuung der ehrenamtlichen Ausschüsse, Fachgruppen und Gremien weiter auszubauen und somit deren Output zu optimieren. Hierfür ist bereits ein zusätzlicher Mitarbeiter eingepreist, die Position muss aber erst ausgeschrieben und besetzt werden.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden 2020 rund EUR 68.000 betragen und beinhalten u. a. die jährliche Abschreibung der Arch+Ing-Wissensdatenbank, der Mitgliederdatenbank und des Buchhaltungsprogramms, das 2019 durch eine neue Software ersetzt wurde.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für das Budgetjahr 2020 mit EUR 356.000 angesetzt.

Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit beträgt insgesamt EUR 210.000 und soll u. a. für verstärkte Veranstaltungs- und Publicitytätigkeiten verwendet werden. Das Budget für Angelegenheiten der Sektion ArchitektInnen wird mit EUR 110.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 60.000 und EUR 50.000), das für gemeinsame Angelegenheiten mit EUR 100.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 70.000 und EUR 30.000) dotiert. Für die Sektion IngenieurkonsulentInnen wird kein Budget dotiert. Es ist vorgesehen, anfallende Kosten durch die Teilauflösung der Rücklage (Stand per 31.12.2018: EUR 436.021,63) i. H. v. EUR 80.000 zu finanzieren.

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wird wie im Voranschlag 2019 mit EUR 60.000 budgetiert.

Die Positionen „Kammervollversammlung“ und „Kammerwahl“ wurden bereits mit dem Jahresbericht 2018 nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgliedert.

Die Kosten für „Honorare für Gutachten und Expertisen“ (EUR 64.000) sowie für „Berufsvertretungs- und sonstigen Aufwand“ (EUR 22.000) werden im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2018 um EUR 24.000 höher angesetzt. Die Erhöhung resultiert aus EUR 9.000 eingepreister Ei-

genleistung für das von der EU geförderte Digitalisierungsprojekt „BRISE Vienna“ (Förderquote 80 %), das gemeinsam mit der Stadt Wien umgesetzt wird und voraussichtlich im November 2019 starten wird, und generell erhöhten Beratungskosten.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden mit EUR 66.000 veranschlagt und liegen in etwa auf dem Niveau des Rechnungsabschlusses 2018.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden mit EUR 26.000 veranschlagt und bleiben ebenfalls ungefähr auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

c) Materialaufwand

Auch der Materialaufwand i. H. v. EUR 18.000 bleibt auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

d) Bezogene Leistungen

Die „bezogenen Leistungen“ werden mit EUR 138.000 um EUR 9.000 niedriger als die effektiven Kosten laut Rechnungsabschluss 2018 angesetzt. 2018 sind durch die Beratung zum Thema DSGVO erhöhte Kosten angefallen.

e) Mitgliederbezogener Aufwand

Dieses Budgetkapitel wird mit EUR 1,653 Mio. um EUR 8.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Die größte Position darin ist die Bundeskammerumlage mit EUR 1,102 Mio. Die zweite große Position in dieser Budgetgruppe ist der „Aufwand Normenbezug“ mit EUR 485.000. Mit diesem Betrag wird der jährliche Beitrag zum Arch+Ing-Normenpaket finanziert, in dessen Rahmen alle Einzelmitglieder der Kammer mit aufrechter Befugnis 200 Normen ihrer Wahl über das Internetportal von Austrian Standards plus (Österreichisches Normungsinstitut) beziehen können. Die sonstigen Positionen in diesem Budgetkapitel bleiben weitgehend stabil.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg, also die Differenz aus betrieblichen Erlösen und Aufwendungen, ergibt EUR -56.000

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg wird angesichts der instabilen Finanzmärkte für das Budgetjahr 2020 mit EUR 3.000 konservativ angesetzt, zumal auch für 2020 keine Erträge aus der 100%-Beteiligung an der zt akademie gmbh vorgesehen sind. Der Auftrag der Eigentümer an die Akademie lautet weiterhin: Fokus des Seminarangebots auf die Mitglieder der Kammer, Fokus der Preisgestaltung auf die Bedürfnisse der Mitglieder. Die Akademie soll hochkarätige, kostengünstige Seminare anbieten.

15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Betriebserfolg und Finanzerfolg ergeben ein EGT i. H. v. EUR -53.000.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Bei diesem Ansatz (EUR 0) handelt es sich um die Kapitalertragssteuer für Zinserträge.

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Kapitalertragssteuer ergeben einen Jahresfehlbetrag von EUR -53.000.

21. Auflösung von Rücklagen

Der Jahresfehlbetrag wird durch Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen i. H. v. EUR 53.000 auf null gestellt.

23. Gebarungüberschuss

Nach Saldierung von EGT und Kapitalertragssteuer sowie Rücklagenbewegungen bleibt ein Gebarungüberschuss von EUR ±0.

Voranschlag 2020

Zahl	Bezeichnung	RA 2018 in EUR 1.000	VA 2019 in EUR 1.000	VA 2020 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.789	2.895	2.976
2.	Sonstige betriebliche Erträge	187	135	223
3.	Personalaufwand	-701	-760	-812
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-52	-60	-68
5.	Ermessensausgaben	-308	-365	-356
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-245	-300	-270
	Aufwand ÖA gemeinsam	-110	-100	-70
	Aufwand ÖA gemeinsame Förderungen			-30
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-64	-70	-60
	Aufwand ÖA Architekten diverse Förderungen			-50
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-12	-70	
	Aufwand ÖA S. IngenieurkonsulentInnen Förderungen			
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-58	-60	-60
	b) Expertenonorare und Vertretungskosten	-40	-50	-64
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-40	-50	-64
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-22	-15	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-4	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-1	-1
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	-3		-3
	Sonstiger Aufwand	-1		-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.981	-1.870	-2.019
	a) Betriebskosten	-65	-66	-66
	Reparaturen/Instandhaltung	-9	-12	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-19	-19	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-25	-26	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-6	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-3	-3	-3
	b) Verwaltungskosten	-25	-25	-26
	Telefon/Telefax	-8	-8	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-10	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-7	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-18	-19	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-8	-5	-8
	Drucksorten		-1	
	Kopierkosten	-9	-11	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-1	-2	-1
	d) Bezogene Leistungen	-147	-98	-138
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-25	-5	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-21	-25	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-1	-1
	Personalsuche		-2	-2
	EDV-Aufwand	-95	-60	-97
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.677	-1.645	-1.653
	Kammervollversammlung	-14	-20	-16
	Kammerwahl	-30		
	Grafikkosten	-1	-1	-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-9	-10	-9
	Bundeskammerumlage	-1.135	-1.135	-1.102
	Abschreibung offener Forderungen	-17	-3	-17
	Zuweisung zu EWB	-17	-25	-17
	Verwendung EWB	13	12	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-448	-450	-485
	Kammerveranstaltungen	-15	-9	-15
	KSV und Gerichtskosten	-2	-1	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare			
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-47	-15	-116
	Weiterverrechnete Kosten	-42	-10	-110
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	-2
	Mitgliedsbeiträge	-4	-4	-4
	Sonstige Aufwendungen			
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-66	-25	-56
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	3	2	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-63	-23	-53
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-63	-23	-53
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	3.066	2.423	53
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-3.003	-2.400	0
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang			

Umlagenbeschluss 2020

§ 1 Allgemeines

Gemäß 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 28. November 2019 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2020 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2018 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich
Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze,
Z 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder ZT-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB.
(2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2018 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2017 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2).
(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Statuserhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2019.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
 $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 260,-, höchstens aber EUR 5.505,-.
(3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2020 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2018 getätigten Umsatzes EUR 260,-.
(4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

(1) ZT-Gesellschaften i. S. d. §§ 23 ff. ZTG 2019 gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben.
(2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert.
(3) Bei der Teilung gemäß Abs. 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt, als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird.
(4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:
 $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$
(5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, mindestens: EUR 260,- × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis.
Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 5.505,-.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 180,- festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2020 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4 Abs. 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2018 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen

und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beideten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.
(2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2019 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2020 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschrieben.
(3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2020 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.
(4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.
(2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2020 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT-Gesellschaft während des Jahres 2020 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.
(2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.
(3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Im Jahr 2020 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2020 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 befreit.
(2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

Umlagentabelle 2020

Umsatz	Einzel-ZT ZT-Gesellschaft*	ZT-Gesellschaft**	ZT-Gesellschaft***
15.587	440,00	880,00	1.320,00
50.000	650,85	880,00	1.320,00
100.000	850,28	1.030,28	1.320,00
200.000	1.134,18	1.314,18	1.494,18
500.000	1.701,87	1.881,87	2.061,87
1.000.000	2.346,47	2.526,47	2.676,47
2.000.000	3.264,10	3.444,10	3.624,10
5.000.000	5.099,02	5.279,02	5.459,02
10.000.000	5.685,00	5.865,00	6.045,00

* Einzel-ZT und ZT-Gesellschaft mit 1 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 4 bzw. § 5) + 180 (§ 6)

** ZT-Gesellschaft mit 2 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + 2 × 180 (§ 6)

*** ZT-Gesellschaft mit 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + 3 × 180 (§ 6)

Bei ZT-Gesellschaften mit mehr als 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$ (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Mindestumlage für Einzel-ZT: 260 (§ 4) + 180 (§ 6), für ZT-Gesellschaften: n × 260 (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Maximalumlage für alle: 5.505 (§ 4 bzw. § 5) + n × 180 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,-.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 5 jedoch, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt.
(2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 4 u. 5 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit.
Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 800,- gilt auch für ZT-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2018 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 i. V. m. § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

(1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB.
(2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

(1) Grundforderung
Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2020 fällig und längstens bis 1.2.2020 abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2020 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt

werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(2) Nachforderungen
Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.
(3) Im Falle des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.
(2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen.
(3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.
(4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

(1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.
(2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2019, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
(2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft im Jahr 2018 herangezogen.
Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2020 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen.
Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.
Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgegoltenen Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2020 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2020 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.
(2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.
(3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr
Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.
(2) Übertrittsgebühr
Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.